

An die
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm (MdL)

24105 Kiel

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4597

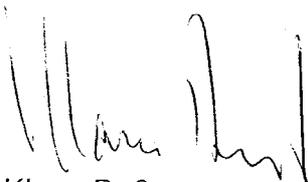
Minister

Kiel, 28. Mai 2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

nach Zuleitung des von der Landesregierung beschlossenen Entwurfes eines Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Hafenanlagen (Hafenanlagensicherheitsgesetz), Drs. 15/3452 vom 14. Mai 2004 an den Landtag zu Beschlussfassung, ist hier eine weitere Stellungnahme des Unabhängigen Landes-zentrums für Datenschutz (ULD) vom 18. Mai 2004 eingegangen. Die in der Anlage beigefügten mit dem ULD am 25. Mai 2004 vereinbarten Änderungen sende ich Ihnen nun mit der Bitte, diese bei den Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu berücksichtigen. Das ULD beabsichtigt keine gesonderte Initiative.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Buß

Postfach 7125
24171 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-3003
e-mail: ulrich.lorenz@im.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de

Mit dem Innenministerium abgestimmte Vorschläge des ULD
zum Entwurf des Hafenanlagensicherheitsgesetz

1. Zu § 14

Einfügen eines Absatzes 2 und Durchnummerierung des § 14 Hafenanlagensicherheitsgesetz

§ 14

Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Behörde darf die nach § 13 Abs. 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verarbeiten.

(2) Zugriff auf die im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung erhobenen Daten erhalten nur die mit der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung betrauten Mitarbeiter der zuständigen Behörde. Die Daten sind vom sonstigen Datenbestand der Behörde getrennt aufzubewahren und vor Zugriffen besonders zu schützen.

2. Ergänzung der Begründung zu § 14

Die gemäß § 13 erhobenen Daten dürfen nach der in § 14 enthaltenen Zweckbestimmung nicht zur Strafverfolgung eingesetzt werden. Diese Zweckbindung wird dadurch eingehalten, dass innerhalb der zuständigen Behörde der im Bereich der Zuverlässigkeitsprüfung angelegte Aktenbestand bzw. Datenbestand vom sonstigen Datenbestand getrennt wird. Zudem ist die sachbearbeitende Stelle innerhalb der zuständigen Behörde organisatorisch und räumlich von anderen Stellen, insbesondere solchen, die Aufgaben der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr wahrnehmen, zu trennen. Damit wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Regelung der Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten und zur verfahrensmäßigen Absicherung gefolgt.

3. Zu § 15:

§ 15 Abs. 2 Satz 3 ist missverständlich. Die Verweisung auf § 161 StPO kollidiert mit der in § 14 enthaltenen Zweckbestimmung. Da § 14 eine „andere gesetzliche Vor-

schrift“ i.S.d. § 161 Abs. 1 Satz 1 StPO ist, kommt diese Vorschrift ohnehin nicht zum Tragen. Darüber hinaus ist § 14 eine der Datenübermittlung entgegenstehende landesgesetzliche Verwendungsregelung i.S.d. § 160 Abs. 4 StPO. Daher wird vorgeschlagen, § 15 Abs. 2 Satz 3 zu streichen, da sonst Unklarheiten bei der Gesetzesauslegung entstehen können.

§ 15

Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet den gegenwärtigen Arbeitgeber der oder des Betroffenen über das Ergebnis der Überprüfung. Die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse dürfen ihm nur mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind. ~~§ 161 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.~~